

RS Vwgh 1994/3/23 93/09/0391

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1994

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

BDG 1979 §92 Abs1 Z4;

BDG 1979 §93 Abs1;

SGG §12 Abs1;

Rechtssatz

Dem Postbeamten entgegengebrachte (und offenbar zentral organisierte) lokale Vertrauensbeweise durch Unterschriftenlisten können keineswegs als repräsentativ für die Einstellung der Allgemeinheit zur Drogenkriminalität und zu dem im Disziplinarverfahren zu bewertenden Verhalten des Beamten (Verbrechen nach § 12 Abs 1 SGG) angesehen werden. Auch ein guter persönlicher Eindruck des Beamten in der Berufungsverhandlung und die Prognose für sein künftiges Wohlverhalten vermögen nichts an der objektiven Tatsache zu ändern, daß sich der Beamte, und zwar durchaus mit dienstlichem Bezug, auf Drogengeschäfte eingelassen und deshalb für eine Aufrechterhaltung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses untragbar erwiesen hat (Hinweis E 29.9.1992, 91/09/0186).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090391.X08

Im RIS seit

21.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at